

## Besondere Bedingungen Lieferung und Installation von Standardsoftware der EDV 2000 Systembetreuung GmbH (im Folgenden EDV 2000)

### 1. Leistungen von EDV 2000

Standardprogramme und Systemsoftware werden in dem vom Hersteller spezifizierten Funktions- und Leistungsumfang geliefert. Mit der Bestellung von Standardsoftware bestätigt der Kunde die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für sein EDV-System (Hardware, Hardwarekomponenten, eingesetzte Software, Telekommunikationsnetz etc) und dessen Konfiguration. EDV 2000 übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Software am EDV-System des Kunden (fehlerfrei) läuft oder bestimmte Ergebnisse erzielt.

EDV 2000 übernimmt es nur über einen gesonderten schriftlichen Beratungsvertrag, den Kunden über die Funktionsmerkmale, Leistungsspezifikationen, Anwendungsmöglichkeiten und ähnliches betreffend die Standardsoftware zu beraten. Bei Zweifelsfragen hat der Kunde einen gesonderten Beratungsvertrag mit EDV 2000 abzuschließen oder sich durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

### 2. Erfüllungsort, Gefahrenübergang

Standardsoftware wird auf handelsüblichen Datenträger ausgeliefert bzw nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Vertrages von EDV 2000 auf dem EDV-System des Kunden installiert.

Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. über das Internet) geht die Gefahr über, wenn die Software den Einflussbereich von EDV 2000 verlässt.

### 3. Dienstleistungen

Für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Installation von Standardsoftware genannte Aufwandsangaben sind lediglich Richtwerte. Dienstleistungen werden grundsätzlich nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet.

Wurde ein Zeitaufwand als verbindlich vereinbart, hat der Kunde dennoch allfällige erhöhte Aufwendungen zu verantworten, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurden (z. B.: unzureichende Mitwirkung, fehlende oder mangelhafte Testdaten, nicht oder mangelhaft ausgebildetes Bedienungspersonal, vom Kunden vorzunehmende Koordination mit anderen Dienstleistern etc.).

### 4. Urheberrecht, Nutzungsrecht

Gelieferte Software bleibt geistiges Eigentum von EDV 2000 (bzw hinsichtlich einzelner Softwarekomponenten allenfalls auch von deren Lizenzgeber). Soweit Software überlassen wird, für die EDV 2000 nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig die zwischen EDV 2000 und ihren Lizenzgebern vereinbarten Nutzungsbedingungen.

EDV 2000 wird in den Vertragsunterlagen auf überlassene Fremdsoftware hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen.

Der Kunde erwirbt mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Entgelte das nicht auf Dritte übertragbare Recht, die Software während der vertraglich vereinbarten Zeit für sein Unternehmen auf der in der Bestellung angegebenen Hardware zu benutzen. Zur Nutzung der Software an mehreren Arbeitsplätzen oder in einem Netzwerk bedarf der Kunde eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. (Mehrfachlizenz).

Der Kunde ist berechtigt, die Software in dem zur Benutzung erforderlichen Umfang zu vervielfältigen (Installation und vorübergehende Vervielfältigungen durch Laden in den Arbeitsspeicher) sowie eine Sicherungskopie herzustellen. Wenn es aus Gründen der Datensicherheit oder zur Sicherstellung der Wiederinbetriebnahme nach einem Systemausfall erforderlich ist, den gesamten Datenbestand einschließlich der eingesetzten Software zu sichern, dürfen Sicherungskopien in der unbedingt erforderlichen Anzahl hergestellt werden. Solche Sicherungskopien dürfen nur zu archivarischen Zwecken verwendet werden.

Jede darüber hinausgehende Vervielfältigung der Software und / oder der Handbücher und

sonstige Dokumentationen ist dem Kunden untersagt. Die Rückübersetzung von Programmcode - insbesondere auch der Schnittstelleninformation - ist nur unter den Voraussetzungen des § 40e UrhG zulässig.

Verstößt der Kunde gegen seine vertraglichen Verpflichtungen oder die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, ist EDV 2000 berechtigt, die Nutzungsrechte an der Software zu kündigen. In diesem Fall sind die Software und alle ihre Komponenten unverzüglich vom EDV-System des Kunden zu löschen.

## **5. Gewährleistung für Software**

Dem Kunden ist bekannt, dass Software nach dem Stand der Technik nicht vollkommen fehlerfrei erstellt werden kann. Ein gewährleistungs-pflichtiger Mangel liegt nur dann vor, wenn die Software von den gemeinsam erarbeiteten Spezifikationen oder den Beschreibungen im Handbuch abweicht und diese Abweichung unter Testbedingungen reproduzierbar ist.

Öffentliche Äußerungen oder Werbeaussage stellen keine Beschaffenheitsangabe und keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar.

Ein Mangel liegt nicht vor, wenn Fehler aufgrund von Änderungen an der Konfiguration des Systems nach Installation und Inbetriebnahme auftreten.

Gewährleistungspflichtige Mängel werden von EDV 2000 durch Verbesserung oder Neuherstellung behoben. Wandlung oder Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Änderungen vom Kunden selbst oder von Dritten vorgenommen wurden.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht für Mängel im Zeitpunkt der Vertragserfüllung beträgt sechs Monate ab der Schlussabnahme oder der produktiven Inbetriebnahme der Software (Echtbetrieb).

